

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 25.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Ratifikationen des Internationalen Funktelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Argentinien, und den Beitritt Ägyptens, von Serbien und der Herzegowina und der portugiesischen Kolonien zu dem Vertrage. S. 262. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnbefrachter für beigetragte VSt. S. 264.

(Nr. 4059.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Funktelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Argentinien, und den Beitritt Ägyptens, von Serbien und der Herzegowina und der portugiesischen Kolonien zu dem Vertrage. Vom 26. April 1912.

Der Internationale Funktelegraphenvertrag vom 3. November 1906 nebst dem Zusatzabkommen, dem Schlussprotokoll und der Ausführungsübereinkunft vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 411 ff.) ist nunmehr auch von Argentinien ratifiziert worden.

Die Argentinische Ratifikationsurkunde ist in Gemäßheit des Artikel 23 des Hauptvertrags und des Artikel III des Zusatzabkommens in Berlin niedergelegt worden.

Ägypten ist dem Vertrage, dem Zusatzabkommen und dem Schlussprotokolle beigetreten. Ebenso hat Osterreich-Ungarn für Serbien und die Herzegowina den Beitritt zu den Vereinbarungen erklärt.

Portugal ist für seine Kolonien und Besitzungen Angola, Moçambique, Cap Verdeische Inseln, Guinea, São Thomé und Príncipe, Goa, Damao, Diu, Macao und Timor dem Vertrag und dem Schlussprotokolle, jedoch nicht dem Zusatzabkommen beigetreten.

Berlin, den 26. April 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Riberlen-Waechter.